

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

57. Stück, 07.05.1916

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 7. Mai 1916.) 57. Stück.

Inhalt:

- N^o 122. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. April 1916, betreffend Änderung der polizeilichen Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen.
- N^o 123. Ministerial-Bekanntmachung vom 17. April 1916, betreffend Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten des Großherzogtums.

N^o 122.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der polizeilichen Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen.

Oldenburg, den 14. April 1916.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., hat das Staatsministerium dem § 1 der Ministerial-Bekanntmachung vom 13. April 1887, betreffend polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen, — Gesetzbl. Bd. 27 S. 526 — folgenden Zusatz gegeben:

„Schleppzüge dürfen nur aus 1 Schleppfahrzeug und höchstens 3 angehängten Fahrzeugen bestehen. Die Fahrzeuge müssen mit je 2 geschulten Leuten

bemannt und mit den erforderlichen Geräten —
 Taue, Haken und Schiebestangen — versehen sein.“
 Oldenburg, den 14. April 1916.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

N^o. 123.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Ordnung der Schlußprüfung an
 den Nichtvollanstalten des Großherzogtums.

Oldenburg, den 17. April 1916.

Im Höchsten Auftrage wird, unter Aufhebung der Be-
 stimmungen unter B der Prüfungsordnung für die höheren
 Lehranstalten vom 16. Dezember 1910, nachstehende Ord-
 nung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten des Groß-
 herzogtums erlassen.

Oldenburg, den 17. April 1916.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.

Ordnung

der

Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten.

§ 1.

Zweck der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten ist,
 zu ermitteln, ob der Schüler das Ziel der ersten Klasse
 (Unterssekunda) erreicht hat.

§ 2.

Als Zielforderungen in den einzelnen Lehrfächern gelten
 folgende:

1. In der christlichen Religionslehre muß der evangelische Schüler von dem Hauptinhalte der Heiligen Schrift, besonders des Neuen Testaments, und von den Grundlehren seines Bekenntnisses eine genügende Kenntnis erlangt haben; außerdem muß er mit der Ordnung des Kirchenjahres, den Hauptereignissen der Reformationsgeschichte und mit einer Anzahl von Kirchenliedern und deren Verfassern bekannt sein. — Der katholische Schüler muß von der Einteilung und dem wesentlichen Inhalte der Heiligen Schrift, von den Hauptpunkten der Glaubens- und Sittenlehre seines Bekenntnisses eine genügende Kenntnis erlangt haben; außerdem muß er mit der Ordnung des Kirchenjahres, den Hauptereignissen der Kirchengeschichte und einer Anzahl von Kirchenhymnen bekannt sein.
2. In der deutschen Sprache muß der Schüler ein seiner Bildungsstufe angemessenes Thema zu gliedern und in annähernd fehlerfreier Sprache schriftlich auszuführen imstande sein. Mündlich muß er in sprachrichtiger und klarer Darstellung geübt sein. Ferner muß er mit einigen Dichtungen der klassischen Literatur bekannt sein, an denen ihm das Erforderliche über die Dichtungsarten und Dichtungsformen zum Verständnisse gebracht sein soll.
3. In der lateinischen Sprache wird gefordert
 - a) am Realprogymnasium in Cloppenburg:
Der Schüler muß quantitativ richtig aussprechen und in der Formenlehre und der regelmäßigen Satzlehre sichere Kenntnis besitzen. Eine noch nicht gelesene, von besonderen Schwierigkeiten freie Stelle aus Cäsar muß er mündlich ohne erhebliche Nachhilfe in gutes Deutsch übertragen und einen einfachen deutschen Text ohne gröbere Fehler schriftlich in das Lateinische übersetzen können. Bereits behandelte Stellen aus Ovid muß er angemessen lesen und

übersetzen können und mit dem Bau des daktylischen Hexameters bekannt sein. Für Schüler der Gymnasialabteilung kann Vergil an die Stelle von Ovid und ein anderer in der Klasse gelesehener Profaschriftsteller an die Stelle von Cäsar treten.

b) an den Reform-Realgymnasien i. Entw.:

Der Schüler muß quantitativ richtig aussprechen und in der Formenlehre sowie in den nach dem Lehrplan erledigten Teilen der Satzlehre sichere Kenntnisse besitzen. Einen bereits behandelten, nicht zu umfangreichen Abschnitt aus Cäsar muß er schriftlich ohne gröbere Fehler in gutes Deutsch übertragen und eine noch nicht gelesene leichtere Stelle desselben Schriftstellers ohne erhebliche Nachhilfe mündlich übersetzen können.

4. In der griechischen Sprache müssen die Schüler der Gymnasialabteilung in Cloppenburg mit der Formenlehre des attischen Dialekts und den Hauptregeln der Satzlehre vertraut sein, bereits in der Klasse behandelte Stellen aus Xenophon und leichte Stellen aus Homers Odyssee richtig lesen und in gutes Deutsch übertragen sowie einen kurzen und schlichten deutschen Text, der sich an die Klassenlektüre anlehnt, ohne gröbere Fehler schriftlich in das Griechische übersetzen können.

5. In der französischen Sprache wird gefordert:

a) an den Realschulen und an den Reform-Realgymnasien i. Entw.: richtige Aussprache, Geläufigkeit im Lesen, Sicherheit in der Formenlehre und in den Hauptregeln der Syntax. Der Schüler muß leichte historische und beschreibende Prosa mit grammatischem Verständnis und ohne erhebliche Hilfe mündlich in gutes Deutsch übertragen können und einen nicht zu schweren deutschen Text ohne gröbere Fehler in die fremde Sprache schriftlich übersetzen oder statt dessen

eine kurze Ausarbeitung in derselben anfertigen können. Im mündlichen Gebrauche der Sprache muß er einige Übung haben.

b) am Realprogymnasium in Cloppenburg: richtige Aussprache, Geläufigkeit im Lesen, Vertrautheit mit der regelmäßigen Formenlehre, den wichtigeren Erscheinungen der unregelmäßigen Formenlehre und den praktisch wichtigsten syntaktischen Gesetzen. Der Schüler muß bereits behandelte Stellen aus leichter Prosa mündlich in gutes Deutsch übertragen und einen kurzen und einfachen deutschen Text ohne gröbere Fehler schriftlich in das Französische übersetzen können. Außer von den Schülern der Gymnasialabteilung wird auch das Beantworten leichter französischer Fragen in derselben Sprache gefordert.

6. In der englischen Sprache wird verlangt

a) an den Realschulen: dasselbe wie in der französischen Sprache (5a);

b) an dem Realprogymnasium in Cloppenburg: richtige Aussprache, Geläufigkeit im Lesen, Sicherheit in der Formenlehre und hinreichende Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Syntax; im übrigen dasselbe wie in der französischen Sprache (5b);

c) an den Reform-Realgymnasien i. Entw.: richtige Aussprache und Geläufigkeit im Lesen, einige Sicherheit in der Formenlehre und Einsicht in die Syntax des Haupt-, Geschlechts- und Fürworts. Der Schüler muß ein bereits gelesenes Stück Prosa mit grammatischem Verständnis und ohne erhebliche Nachhilfe mündlich in gutes Deutsch übertragen und auf daran angeschlossene leichte englische Fragen englisch antworten können.

7. In der Geschichte muß der Schüler die Hauptereignisse der Weltgeschichte kennen, mit der vaterländischen Geschichte, namentlich der neueren Zeit, hinlänglich

vertraut sein, auch einiges Verständnis für geschichtliche Zusammenhänge erworben haben. Ferner muß er über Zeit und Ort der bedeutenderen Begebenheiten unterrichtet sein und über das Wichtigste aus der Bürgerkunde Bescheid wissen.

8. In der Erdkunde muß der Schüler von den Grundlehren der mathematischen Geographie, von den wichtigsten physischen Verhältnissen und der politischen Einteilung der Erdoberfläche, insbesondere von Mitteleuropa, sowie von den wichtigsten Verkehrs- und Handelswegen genügende Kenntnis besitzen; auch soll er in der Benutzung der Generalstabskarten einigermaßen geübt sein.
9. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, daß er in der allgemeinen Arithmetik bis zur Lehre von den Logarithmen und in der Algebra bis zu einfachen Gleichungen des zweiten Grades mit einer unbekanntem Größe, in den Anfangsgründen der ebenen und körperlichen Geometrie und — außer bei der Gymnasialabteilung in Cloppenburg — der ebenen Trigonometrie sichere Kenntnisse besitzt und sich ausreichende Übung in der Anwendung seiner Kenntnisse zur Lösung von einfachen Aufgaben erworben hat.
10. In der Naturkunde muß der Schüler eine auf Anschauung begründete Kenntnis der größeren einheimischen Pflanzenfamilien, auch der hauptsächlichsten ausländischen Nutzpflanzen und wichtiger Vertreter der Klassen des Tierreiches besitzen; mit Bau und Leben von Pflanze und Tier und mit dem Bau des menschlichen Körpers sowie den wichtigsten Lehren der Gesundheitspflege muß er bekannt sein.

Er muß ferner einzelne wichtige Mineralien kennen und an den Realschulen auch mit den wichtigsten chemischen Elementen und ihren hauptsächlichsten Verbin-

dungen sowie mit den wichtigeren chemischen Gesetzen und Vorgängen hinreichend vertraut sein.

In der Physik muß er eine auf Grund von Versuchen erworbene Kenntnis von den Grundlehren des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper, des Magnetismus, der Elektrizität und der Wärme, der Akustik und Optik besitzen.

11. Im Zeichnen muß der Schüler im sicheren Erfassen und richtigen Darstellen von Natur- und Kunstgegenständen in freier Perspektive geübt sein und ein entwickeltes Gefühl für Licht- und Schattentöne besitzen.

§ 3.

1. Die Prüfungskommission besteht aus dem Regierungskommissar als Vorsitzendem, dem Direktor der Anstalt und den Lehrern, die in der ersten Klasse (Unterssekunda) mit dem Unterrichte in den wissenschaftlichen Lehrfächern betraut sind. Bei den Realschulen kommt der Zeichenlehrer hinzu.
2. Bei städtischen Lehranstalten ist der Schulvorstand befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede der Prüfungskommission zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und ist dem Ministerium rechtzeitig anzuzeigen. Der Vertreter ist stimmberechtigt bei der Prüfung von Schülern der Anstalt.
3. Das Ministerium kann den Direktor der Anstalt zum Regierungskommissar bestellen; in dem Falle hat dieser bei seiner Unterschrift auch den besonderen Auftrag bemerklich zu machen.
4. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind hinsichtlich sämtlicher Prüfungsverhandlungen zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet; ebenso alle als Zuhörer anwesenden Lehrer.

§ 4.

Zur Schlußprüfung sind alle Schüler zugelassen, die der ersten Klasse (Untersekunda) mindestens im zweiten Halbjahre angehören.

§ 5.

1. Der Direktor hat bei Osterprüfungen bis zum 1. Februar, bei Herbstprüfungen bis zum 15. August dem Ministerium anzuzeigen, ob eine Schlußprüfung stattfindet oder nicht. In ersterem Falle hat er ein Verzeichnis aller zu prüfenden Schüler einzureichen, in dem zu dem Namen jedes Schülers folgende Spalten auszufüllen sind: Tag und Ort der Geburt, Bekenntnis oder Religion, Stand und Wohnort des Vaters, Dauer des Aufenthaltes auf der Schule — die Vorschule nicht eingerechnet — überhaupt und in der ersten Klasse (Untersekunda) insbesondere, der Beruf, den der Schüler zu wählen gedenkt. Handelt es sich um eine Wiederholung der Prüfung, so ist das anzugeben. Beizufügen ist eine Übersicht der Urteile über die Klassenleistungen der Schüler.
2. Gleichzeitig hat der Direktor sich darüber zu äußern, bis wann die schriftliche Prüfung erledigt sein wird.

§ 6.

1. Die Schlußprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, der sich in zweifelhaften Fällen (§ 10) eine mündliche anschließt.
2. Zur schriftlichen Prüfung gehören überall: ein deutscher Aufsatz und die Bearbeitung von vier mathematischen Aufgaben, von denen zwei aus der Algebra und am Realprogymnasium in Cloppenburg zwei aus der ebenen Geometrie, an den anderen Anstalten je eine aus der ebenen Geometrie und der Trigonometrie zu wählen sind, ferner

a) am Realprogymnasium in Cloppenburg:

je eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische und entweder in das Französische oder in das Englische, für Schüler der Gymnasialabteilung in das Griechische,

b) an den Reform-Realgymnasien i. Entw.:

eine Übersetzung aus dem Lateinischen in das Deutsche und eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische, an deren Stelle auch eine kurze fremdsprachliche Ausarbeitung treten kann.

c) an den Realschulen:

je eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische und in das Englische, an deren Stelle kurze fremdsprachliche Ausarbeitungen treten können.

3. Die mündliche Prüfung kann umfassen: die Fremdsprachen, Mathematik, Religion, Geschichte, Erdkunde, Physik und, soweit dieses Fach Lehrgegenstand der ersten Klasse (Unterssekunda) ist, Chemie.

§ 7.

1. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung sind für alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler dieselben. Sie sollen sich soweit als möglich dem Lehrgang einfügen und die Klassenaufgaben nach Art und Schwierigkeit in keiner Weise, nach dem Umfang nicht wesentlich überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Wert einer selbständigen Leistung zu haben.
2. Die Aufgaben werden vom Direktor und den übrigen Fachlehrern gestellt. Die Fachlehrer haben für jedes Fach zwei Vorschläge dem Direktor zur Auswahl einzureichen; dieser ist berechtigt, für ihm ungeeignet erscheinende Aufgaben andere einzufordern oder die Aufgaben selbst zu stellen.

3. Der Direktor hat dafür zu sorgen, daß die gewählten Aufgaben erst bei Beginn jeder einzelnen Arbeit bekannt werden. Den Schülern gegenüber ist jede vorherige Andeutung über die Aufgaben streng zu vermeiden.

§ 8.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt in einem geeigneten Zimmer der Anstalt unter der beständigen, durch den Direktor anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, die der Prüfungskommission angehören. Diese haben über den Verlauf der schriftlichen Prüfung eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Für den Aufsatz und für die mathematische Arbeit sind je fünf Vormittagsstunden zu bestimmen, für die Übersetzungen je zwei Stunden (ausschließlich der für das Diktieren von Texten erforderlichen Zeit), für fremdsprachliche Ausarbeitungen je drei Stunden. Diese Arbeitszeit darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden. Es ist aber nicht notwendig, daß sämtliche Arbeiten an aufeinander folgenden Tagen erledigt werden.
3. In das Arbeitszimmer dürfen keine anderen Hilfsmittel mitgebracht werden, als die Logarithmentafeln für die mathematische Arbeit und ein französisch-deutsches oder englisch-deutsches Wörterbuch für die fremdsprachlichen Ausarbeitungen.
4. Die Texte für die Übersetzungen in die Fremdsprachen sind zu diktieren, die für die Übersetzungen aus den Fremdsprachen sind den Schülern im Druck oder in geeigneter Vervielfältigung vorzulegen.
5. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen.

6. Wer nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben. Außer den Reinschriften sind auch die etwa angefertigten Entwürfe abzuliefern.
7. Hat sich ein Schüler einer Täuschung schuldig gemacht, so bestimmt die Prüfungskommission je nach der Schwere des Falles, ob er von der weiteren Prüfung auszuschließen ist oder ob er, unter Hinzutritt einer entsprechenden Schulstrafe, eine Ersatzarbeit anzufertigen hat. Wer danach von der Prüfung ausgeschlossen wird, ist so zu behandeln, als ob er die Prüfung nicht bestanden hätte (§ 15, 2). Erfolgt die Entdeckung erst nach der Prüfung, so kann das Zeugnis vorenthalten oder als ungültig wieder eingezogen werden.

§ 9.

1. Die Prüfungsarbeiten werden vom Fachlehrer durchgesehen und nach Kennzeichnung der sich etwa findenden Fehler beurteilt, wobei einer der fünf Grade: sehr gut, gut, genügend, mangelhaft, nicht genügend anzuwenden ist.
2. Die Arbeiten sind dann dem Direktor vorzulegen, der sie bei den Mitgliedern der Prüfungskommission umlaufen läßt.

§ 10.

1. In einer Sitzung der Prüfungskommission werden die Urteile über die schriftlichen Arbeiten zusammengestellt, die Urteile über die Klassenleistungen, falls jetzt wesentlich besser oder schlechter über sie geurteilt werden muß, berichtet und darüber beschlossen, welche Schüler und in welchen Fächern sie noch mündlich geprüft werden sollen (§ 6, 1 und 3).
2. Die mündliche Prüfung ist nur in denjenigen Lehrgegenständen vorzunehmen, bei denen ein Zweifel darüber

- besteht, ob dem Schüler noch das Gesamturteil (§ 12) genügend erteilt werden kann.
3. Ein Schüler, dem auch bei günstigem Ausfall der mündlichen Prüfung die Reife für Obersekunda nicht zuerkannt werden kann, ist von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen und hat nicht bestanden.
 4. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Regierungskommissar, dem sie zugleich mit dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung und unter Anfügung der schriftlichen Arbeiten der zurückzuweisenden Schüler mitzuteilen sind.

§ 11.

1. Die mündliche Prüfung findet um Mitte März (September) statt, der Tag wird vom Regierungskommissar bestimmt, der auch den Vorsitz führt.
2. Die Einzelheiten der mündlichen Prüfung bestimmt der Regierungskommissar, der auch befugt ist, Fragen an die Schüler zu richten und sonst in die Prüfung einzugreifen.
3. Die Prüfung hat sich im wesentlichen auf die Lehraufgaben der ersten Klasse (Untersekunda) zu beschränken.

§ 12.

1. Nach der mündlichen Prüfung werden, soweit dies nicht schon vorher geschehen, die Gesamturteile für die einzelnen Fächer festgestellt, wobei die Urteile über die Klassenleistungen die Grundlage bilden. Es sind überall nur die fünf in § 9 bezeichneten Grade anzuwenden.
2. Außerdem werden die Urteile über Betragen und Fleiß festgesetzt, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen.

§ 13.

1. Die Prüfung ist als bestanden zu betrachten, wenn das Gesamturteil in allen verbindlichen wissenschafts-

lichen Lehrgegenständen mindestens genügend lautet. Doch kann über mangelhafte oder ungenügende Leistungen in dem einen oder anderen Fache mit Zustimmung des Regierungskommissars hinweggesehen werden, wenn nach dem Urtheil der Lehrer die Persönlichkeit und das Streben des Schülers seine Gesamtleistung gewährleistet. Hierbei darf auch auf Leistungen in den verbindlichen nichtwissenschaftlichen Unterrichtsfächern und im wahlfreien Linearzeichnen entsprechend Rücksicht genommen werden.

2. Der Regierungskommissar teilt den Prüflingen das Ergebnis mit.

§ 14.

Über die gesamten Vorgänge der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch den Regierungskommissar dem Ministerium einzureichen ist. Sie besteht aus folgenden Teilen: Niederschrift über die schriftliche Prüfung (§ 8), über die Sitzung nach § 10 und über die mündliche Prüfung (§ 11); anzulegen sind das Verzeichnis der Schüler (§ 5) und eine Übersicht über die den Prüflingen erteilten Grade (§ 12), ferner auf besondere Anforderung die schriftlichen Prüfungsarbeiten. Diese und die übrigen eingereichten Stücke mit Ausnahme der Übersicht werden dem Direktor zu geeigneter Aufbewahrung zurückgegeben.

§ 15.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem angefügten Muster.
2. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie höchstens zweimal wiederholen, jedoch immer erst nach Ablauf eines halben Jahres. Eine Wiederholungsprüfung nach mehr als zweijährigem Besuche der Klasse ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung der Prüfungskommission gestattet.

§ 16.

Bei der ersten Schlußprüfung an einer Anstalt sind sämtliche Schüler in den in § 6, 3 bezeichneten Lehrgegenständen mündlich zu prüfen. Vor der mündlichen Prüfung sind sämtliche Prüfungsarbeiten dem Regierungskommissar vorzulegen; ebenso sind sie nach der Prüfung dem Ministerium einzureichen.

§ 17.

Die Vorschriften des § 16 gelten auch für die Prüfung von Nichtschülern, die überdies im Deutschen und in der Biologie (Botanik und Zoologie) mündlich zu prüfen sind. Im übrigen finden auf ihre Prüfung, soweit als erforderlich, noch die Vorschriften des § 15 der Reifeprüfungsordnung sinngemäße Anwendung. Die Prüfungsgebühren betragen zwanzig Mark.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen im Herbst 1916 zum ersten Male zur Anwendung.

Anlage.

(Reichsformat.)

(Bezeichnung der Anstalt und Angabe des Ortes.)

Zeugnis**über die bestandene Schlußprüfung.**

(Prüfung der Reife für Obersekunda.)

N. N. (Die Vornamen sind sämtlich anzugeben, der Rufname ist zu unterstreichen), geboren den . . . ten 1 . . . zu ,
 (Angabe des Bekenntnisses oder der Religion) , Sohn
 des (Stand, Name, Wohnort des Vaters)
 zu , hat . . . Jahre d zu
 besucht und nach . . jährigem Besuch der sich der
 Schlußprüfung unterzogen.

(Falls der Schüler vorher schon die erste Klasse oder Untersekunda einer anderen Anstalt besucht hat, ist die Dauer des Aufenthaltes in dieser Klasse anzugeben.)

I. Betragen und Fleiß.

II. Kenntnisse und Leistungen. Religionslehre, Deutsch, Lateinisch¹⁾, Griechisch²⁾, Französisch, Englisch³⁾, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Physik, Chemie⁴⁾, Biologie, Freihandzeichnen, Linearzeichnen⁴⁾, Turnen⁵⁾, Singen⁵⁾, Handschrift.

¹⁾ fällt fort bei Realschulen, ²⁾ nur für die Gymnasialabteilung des Realprogymnasiums in Cloppenburg, ³⁾ fällt fort für die ebengenannte Gymnasialabteilung, ⁴⁾ nur für Realschulen, ⁵⁾ Vermerk über etwaige Befreiung vom Unterricht.

Es wird ihm die Reife für die Obersekunda einer Oberrealschule, eines Reform-Realgymnasiums, eines Realgymnasiums, eines Gymnasiums zuerkannt.

. , den (Tag der mündlichen Prüfung) 19 . .

Großherzogliche Prüfungskommission.

(Unterschriften vgl. Anlage A zur Ordnung der Reifeprüfung.)

Bemerkung: In den Zeugnissen für Mädchen sind die Worte „(Prüfung der Reife für Obersekunda)“ in der Überschrift fortzulassen; ebenso weiter unten „Es wird ihm zuerkannt.“ Statt „sich der Schlußprüfung unterzogen“ heißt es „die Schlußprüfung bestanden.“ — Die Zeugnisse für Nichtschüler sind entsprechend der Anlage B zur Reifeprüfungsordnung abzufassen.

